

RS Dok 2001/6/25 107/32-DOK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2001

Norm

AVG §66 Abs2

BDG §126 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die DOK hatte in ihren auf § 66 Abs. 2 AVG gestützten Entscheidungen der vorangegangenen Rechtsgänge die Wiederholung des gesamten Beweisergebnisses aufgetragen. Einzelne freisprechende Spruchteile waren somit davon miterfasst. Diese sind daher nicht in Rechtskraft erwachsen. Die DOK hatte in ihren auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützten Entscheidungen der vorangegangenen Rechtsgänge die Wiederholung des gesamten Beweisergebnisses aufgetragen. Einzelne freisprechende Spruchteile waren somit davon miterfasst. Diese sind daher nicht in Rechtskraft erwachsen.

Dokumentnummer

DOKRS_20010625_107_32_DOK_00_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>